

## Hochlastzeitfenster 2016

### Gesamtes Netzgebiet der STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG

Atypische Letztverbraucher gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV können ein individuelles Netzentgelt beantragen.

Der § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV lautet:

*“Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsverteilungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von §16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.“*

Mit den Daten des Referenzzeitraums vom 01.09.2014 bis zum 31.08.2015 ergeben sich für den Genehmigungszeitraum 2016 folgende Hochlastzeitfenster:

2016	Jahreszeit			
	Herbst	Winter	Frühling	Sommer
<b>HS/MS</b>	08:00-18:00	07:45-12:15 13:00-18:30	-	09:15-12:15
<b>MS</b>	08:15-18:15	09:30-12:30 16:30-19:30	-	-
<b>MS/NS</b>	16:45-19:45	16:30-19:30	-	-
<b>NS</b>	16:45-19:45	16:30-19:30	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden ¼-h-Intervalls angegeben (z.B. 08:00 – 18:00 bedeutet ¼-h-Werte 08:15 – 18:00).

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

#### Genehmigungszeiträume 2016:

Frühling: 01.03.2016 bis 31.05.2016  
 Sommer: 01.06.2016 bis 31.08.2016  
 Herbst: 01.09.2016 bis 30.11.2016  
 Winter: 01.01.2016 bis 28.02.2016  
 01.12.2016 bis 31.12.2016

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts muss die jährliche Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € betragen bzw. der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:

MS 20 Prozent, MS/NS 30 Prozent, NS 30 Prozent und 100 kW überschreiten